

**Verordnung
über die Einführung eines Produktionsnachweises der Landwirtschaft.**

Vom 22. Dezember 1955

Die systematische Steigerung der Hektarerträge und der Leistungen der Viehwirtschaft setzt einen genauen Überblick über alle Phasen der landwirtschaftlichen Produktion voraus. Die konkrete Kenntnis der Produktionsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit jeder Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie jedes einzelbäuerlichen Betriebes auf Grund der Führung eines Produktionsnachweises versetzen die örtlichen staatlichen Organe, die MTS und VdGB (BHG) in die Lage, ihnen eine umfassende Hilfe und Unterstützung zur Steigerung der Produktion zu geben und die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat besser zu kontrollieren.

Der Produktionsnachweis ist gleichzeitig ein wichtiges Mittel für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Produkte sowie für die Durchführung von Betriebsvergleichen, um mit ihrer Hilfe eine breite Anwendung von fortschrittlichen Produktionserfahrungen und Neuerermethoden leistungsstarker Betriebe zu organisieren und somit besonders zurückgebliebenen Betrieben systematische Hilfe zu leisten.

Es wird deshalb verordnet:

§ 1

Für alle Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ablieferungspflichtigen Betriebe der Einzelbauern über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und Gärtner ist ein Produktionsnachweis zu führen,

§ 2

Für die Führung und Aufbewahrung des Produktionsnachweises ist der Rat der Gemeinde verantwortlich.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Verordnung

über die Einführung der Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern.

Vom 22. Dezember 1955

Um das Warenangebot für die Bevölkerung entsprechend den berechtigten Wünschen zu erweitern und zu verbessern und die Herstellung von nicht dem Bedarf und den Anforderungen an die Qualität entsprechenden Waren zu verhindern, ist die Einführung einer Kontrolle der Warenbewegung bei wichtigen Konsumgütern erforderlich. Damit werden gleichzeitig die Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums für Handel und Versorgung auf die Sortiments- und bedarfsgerechte Produktion von Konsumgütern erhöht und Maßnahmen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Warenstreuung auf die Bezirke und Kreise der Deutschen Demokratischen Republik und auf die Einzelhandelsorgane möglich.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die im Warenbereitstellungsplan des Ministeriums für Handel und Versorgung ausgewiesenen Waren werden gemäß Ordnung der Planung 1956 unterteilt in:

- a) zentralverteilte Fonds,
- b) gelenkte Fonds,
- c) dezentralisierte Fonds.

Als zentralverteilte Fonds gelten alle Waren, die im Warenbereitstellungsplan nach der Staatsplannomenklatur als Einzelpositionen ausgewiesen werden bzw. die Waren, für die eine Materialzuweisung der Staatlichen Plankommission/Materialversorgung ausgegeben wird.

Als gelenkte Fonds gelten einzelne, in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission ausgewählte Waren aus den Planpositionen „Sonstige Erzeugnisse des Industriezweiges...“, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit für die Versorgung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Streuung unter Kontrolle gehalten werden müssen, aber nicht als Einzelpositionen in der

Staatsplannomenklatur erscheinen und für die keine Materialzuweisungen ausgegeben werden.

Als dezentralisierte Fonds gelten alle nicht unter a) und b) aufgeführten Waren aus den Planpositionen „Sonstige Erzeugnisse des Industriezweiges...“.

§ 2

Die Bezüge des Handels von Waren des zentralverteilten und gelenkten Fonds unterliegen der Kontrolle der örtlichen Organe des Staates, die ihrerseits die Verantwortung für die gleichmäßige und bedarfsgerechte Versorgung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes übernehmen.

§ 3

(1 Die Abgabe von Waren der zentralverteilten und gelenkten Fonds durch Produktionsbetriebe an Groß- und Einzelhandelsorgane für die Versorgung der Bevölkerung bzw. die Entgegennahme von Waren dieser Fonds ist an den Warenbereitstellungsplan oder an schriftliche Bezugsberechtigungen zu binden, die von den Räten der Kreise auszugeben sind. Das Ministerium für Handel und Versorgung legt in Abstimmung